

# Gebührentarif für die Baubewilligungen der Gemeinde Marbach

(vom 15. Januar 2004)

Der Gemeinderat Marbach, gestützt auf Art. 3 des Bau- und Zonenreglements vom 3. April 1990 und die Verordnung über den Gebührenbezug von Gemeindebehörden, beschliesst:

## Art. 1 Gebühren und Auslagen

Der Gemeinderat erhebt von den Gesuchstellern für die Prüfung von Baugesuchen und Gestaltungsplänen, für die Bewilligung und die Baukontrolle folgende Gebühren:

### 1. Prüfungs- und Spruchgebühr des Gemeinderates

1 o/oo der Bausumme bei Baugesuchen

Mindestgebühr Fr. 200.—, Maximalgebühr Fr. 15'000.—.

Bei grossen wirtschaftlichen Interessen bis Fr. 25'000.—. Bei Gestaltungsplänen legt der Gemeinderat die Gebühr je nach Aufwand und wirtschaftlicher Bedeutung fest.

Ergibt sich nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme eine Differenz von mehr als Fr. 50'000.— zu den der Gebührenrechnung zugrunde gelegten Baukosten, kann eine revidierte Rechnungsstellung erfolgen.

### 2. Behandlung des Baugesuches

|  |     |      |
|--|-----|------|
| - Entgegennahme und Vorprüfung des Baugesuches für die Stunde                                  | Fr. | 70.— |
| - Baupublikation   | Fr. | 22.— |
| - Anstössermitteilungen für das Stück  | Fr. | 11.— |
| - Einholen der Stellungnahmen und Bewilligungen bei Amtstellen, Gutachtern und dgl., je Stelle | Fr. | 11.— |
| - Besprechungen und Zeitaufwand bei der Planaufgabe für die Stunde                             | Fr. | 70.— |
| - Einsprache-Erledigung für die Stunde   | Fr. | 70.— |
| - Entwurf der Baubewilligung für die Stunde  | Fr. | 70.— |
| - Ausfertigung der Baubewilligung, inbegriffen Zustellung für die Seite                        | Fr. | 22.— |
| - Erstellen einer Kopie für das erstmalige Kopieren des Originals, je Seite                    | Fr. | 2.20 |
| für die weiteren Kopien, je Seite  | Fr. | -.35 |
| - Archivierung inkl. Baumappe  | Fr. | 35.— |
| - Porto, Telefon, Autospesen und dgl. Effektive Auslagen                                       |     |      |

### 3. Kanalisationsanschlussbewilligung

Die Kosten des beigezogenen Ingenieurs für die Prüfung des Kanalisationsanschlusses und die Ausarbeitung der Kanalisationsanschlussbewilligung sind vom Gesuchsteller zu bezahlen.

#### 4. Wärmeisulationsberechnung

Prüfung des Wärmeisulationsnachweises

Für kleine Berechnung, Bauten bis 2'000 m<sup>3</sup> beheiztem Gebäudevolumen Fr. 275.—

Für grosse Berechnung, Bauten über 2'000 m<sup>3</sup> beheiztem Gebäudevolumen Fr. 550.—

#### 5. Gutachten

Die Kosten für Gutachten im Sinn von Art. 2 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements sind vom Gesuchsteller zu bezahlen.

#### 6. Baukontrolle

Schnurgerüst, Rohbau, Kanalisationsabnahme, Wärmeisulationskontrolle, Bauvollendung etc., je nach Aufwand in der Regel 0.5 o/oo der Bausumme

Mindestgebühr Fr. 100.—, Maximalgebühr Fr. 10'000.—

Ergibt sich nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme eine Differenz von mehr als Fr. 50'000.— zu den der Gebührenrechnung zugrunde gelegten Baukosten, kann eine revidierte Rechnungsstellung erfolgen.

#### 7. Feuerschau und Rohbaukontrolle durch Kaminfeger

Die Kosten für die Feuerschau und die Rohbaukontrolle durch den Kaminfeger werden nach den für den Kaminfeger massgebenden Ansätzen mit der Baubewilligung erhoben.

#### 8. Geometerkosten

Die Nachführungskosten werden gemäss dem Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessung im Kanton Luzern erhoben.

### **Art. 2 Ergänzende Gebührenbestimmung**

Soweit in Art. 1 keine Gebühren- und Auslagenansätze festgelegt sind, ist die kantonale Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden massgebend.

### **Art. 3 Aufhebung des bisherigen Tarifes**

Der Gebührentarif vom 20. Juli 1994 wird aufgehoben.

### **Art. 4 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

Marbach, 15. Januar 2004

#### **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident: Fritz Lötscher

Der Gemeindeschreiber: Anton Kaufmann